



Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung zum Bundesgesetz über Aufgaben, Organisation und Finanzierung des Eidgenössischen Instituts für die Meteorologie und Klimatologie (Meteorologiegesezt, MetG)

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Vernehmlassungsteilnehmer	3
3	Überblick über die Stellungnahmen	4
4	Ergebnisse der Vernehmlassung	4
4.1	Umwandlung der MeteoSchweiz in eine dezentrale Verwaltungseinheit mit eigener Rechtspersönlichkeit.....	4
4.2	Aufgaben	5
4.3	Finanzierung	6
4.4	Zusammenarbeit.....	7
4.5	Gewerbliche Leistungen	7
4.6	Organisation	8
4.7	Personal	8
4.8	Diverses.....	8
4.8.1	Sponsoring	8
4.8.2	Völkerrechtliche Verträge	8
4.8.3	Erläuternder Bericht allgemein.....	9
5	Zusammenfassung	9
	Anhang	10

1 Einleitung

Das Bundesamt für Meteorologie und Klimatologie MeteoSchweiz ist heute ein Bundesamt, welches seit 1997 den FLAG-Status (Führung mit Leistungsauftrag und Globalbudget) hat.

Im Zusammenhang mit den Abklärungen zu einer generellen Reform von MeteoSchweiz, stellte sich auch die Frage der Auslagerung in die dezentrale Bundesverwaltung.

MeteoSchweiz erfüllt dadurch, dass sie auf dem ganzen Gebiet der Schweiz langfristig und flächendeckend meteorologische Daten erfasst, aufbereitet und archiviert, über 24 Stunden pro Tag und 365 Tage pro Jahr das Wetter überwacht und in allen Landesgegenden und in den Sprachen Deutsch, Französisch und Italienisch umfassende meteorologische und klimatologische Dienstleistungen zur Verfügung stellt, Dienstleistungen des "service public". Daneben erbringt sie Dienstleistungen am Markt.

In Anbetracht der Klimaänderung und der sich neu ergebenden Risiken im Bereich Bevölkerungsschutz muss MeteoSchweiz flexibel auf die Bedürfnisse der Allgemeinheit und der Wirtschaft reagieren können. Diese Herausforderungen verlangen für die MeteoSchweiz einerseits eine flexible Organisationsform, die auch eine ausreichende Unabhängigkeit gewährleistet und andererseits eine doch vorhandene Anbindung an den Staat; beides würde eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit bieten, welche organisationsrechtlich der dezentralen Bundesverwaltung zugeordnet ist.

In Umsetzung des Berichtes des Bundesrates vom 13. September 2006 zur Auslagerung und Steuerung von Bundesaufgaben (Corporate-Governance-Bericht; BBl 2006 8233) wird vorgeschlagen, eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und eigener Rechnung für die Aufgaben der MeteoSchweiz zu schaffen.

Dies bedingt die Ergänzung des geltenden Bundesgesetzes über die Meteorologie und Klimatologie (MetG) hinsichtlich der organisationsrechtlichen Bestimmungen für die öffentlich-rechtliche Anstalt. Zudem sind die Bestimmungen betreffend Aufgabenspektrum und Finanzierung zu überarbeiten, weshalb sich eine Totalrevision des MetG rechtfertigt.

Am 29. Juni 2011 hat der Bundesrat eine Vernehmlassung zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Aufgaben, Organisation und Finanzierung des Eidgenössischen Instituts für die Meteorologie und Klimatologie (Meteorologiegesezt, MetG) eröffnet. Die Vernehmlassung dauerte bis zum 21. Oktober 2011.

2 Vernehmlassungsteilnehmer

Zur Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren wurden alle Kantone, die Konferenz der Kantonsregierungen, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete und die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft eingeladen. Die privaten Anbieter von meteorologischen und klimatologischen Dienstleistungen und die Schlüsselkunden von MeteoSchweiz wurden mit getrenntem Schreiben auf das Vernehmlassungsverfahren aufmerksam gemacht.

Insgesamt wurden für diese Vernehmlassung 60 Adressaten und Adressantinnen angeschrieben. Es sind insgesamt 55 Stellungnahmen eingegangen, wovon 8 ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet haben:

- 25 Kantone
- 6 Politische Parteien
- 6 Organisationen/ Verbände
- 18 weitere

Vernehmlassungsadressaten und zusätzlich eingereichte Stellungnahmen finden sich im Anhang.

3 Überblick über die Stellungnahmen

Grundsätzliche Haltung in den Vernehmlassungsantworten zum Gesetzesentwurf und zur Dezentralisierung der MeteoSchweiz.

	Kantone	Parteien	Verbände	Weitere Organisationen
Einverstanden	OW, UR, LU, AR, SH, BE, NE, AI, TG	CVP		Società ticinese scienze naturale
expliziter Verzicht auf Stellungnahme	ZG, SO, VD, GR, GL	CSP Schweiz	Schweizerischer Arbeitgeberverband, Schweizerischer Städteverband	
Grundsätzlich einverstanden mit materiellen Einwänden	ZH, SG, BL, BS, SZ, AG, GE, TI, JU, VS, FR, GE, Gesundheitsdirektion, NE, Gesundheitsdirektion	SP	Schweizerischer Gewerbeverband, economiesuisse	Centre Patronal, AO-PA, Uni Zürich, AE-RO Club, Akademien der Wissenschaften, transfair, aha, ESI, ACSI, Skyguide, Schweiz. Gesellschaft für Aerobiologie, Aerosuisse, Verband Schweiz. Flugplätze
grundlegende Einwände oder Ablehnung		SVP, Grüne Partei, FDP	Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB), KV Schweiz	Vereinigung kant. Feuerversicherungen, SMA

4 Ergebnisse der Vernehmlassung

4.1 Umwandlung der MeteoSchweiz in eine dezentrale Verwaltungseinheit mit eigener Rechtspersönlichkeit

Die Stellungnahmen zur Ausgliederung der MeteoSchweiz in die dezentrale Bundesverwaltung sind überwiegend positiv. Alle Kantone sind mit der Dezentralisierung der MeteoSchweiz und der damit verbundenen Erweiterung des Handlungsspielraums grundsätzlich einverstanden. Viele von Ihnen verbinden die Zustimmung mit der Erwartung, dass

- es keine Einbussen in der hohen Qualität der Dienstleistungen und der guten Zusammenarbeit mit den Kantonen zur Folge hat,
- die Aufgabenpalette nicht reduziert wird,
- dass den Kantonen keine zusätzlichen Kosten erwachsen.

Unterstützt wird die Umwandlung von MeteoSchweiz auch von zwei Parteien, 2 Verbänden und weiteren Organisationen. Häufig wird hervorgehoben, dass das wissenschaftliche Niveau von MeteoSchweiz hoch ist und dass das Bundesamt einen qualitativ hochstehenden und für die Allgemeinheit wichtigen "service public" insbesondere für die Sicherheit der Bevölkerung erbringt. Auch die nationalen und internationalen massgebenden Beiträge zur Klimaforschung und innerhalb der Ressortforschung werden lobend erwähnt. Es wird ebenfalls als wichtig erachtet, dass MeteoSchweiz weiterhin seine starke Rolle im Rahmen der internationalen Kooperation wahrnimmt.

Abgelehnt wird die Gesetzesrevision bzw. Verselbständigung vom Schweizerischen Gewerkschaftsbund, von der Grünen Partei, der FDP, des KV Schweiz, dem Verband Schweizer Meteo-Anbieter SMA und der Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen.

Der Kaufmännische Verband Schweiz bevorzugt die Beibehaltung als FLAG Amt.

Auch der Schweizerische Gewerkschaftsbund ist für die Weiterführung als FLAG-Amt. Der Gewerkschaftsbund vermutet, dass die ganze Reorganisation vor allem personalpolitisch motiviert ist.

Die Grüne Partei lehnt die angestrebte Auslagerung von MeteoSchweiz ab, weil sie unnötig und finanzpolitisch motiviert sei.

Die FDP ist zwar nicht gegen eine Auslagerung von MeteoSchweiz, hält aber fest, dass die vorgeschlagene Gesetzesrevision den liberalen Prinzipien widerspreche. MeteoSchweiz, müsse sich auf die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben beschränken und alle anderen Aufgaben dem Markt überlassen.

Die SVP stimmt der Vorlage in der vorliegenden Form nicht zu, erklärt sich aber mit den Zielen der Reform einverstanden.

Der Verband Schweizer Meteo-Anbieter SMA, dem die Firmen Meteoblue AG, meteodat GmbH, meteoNews AG, meteoradar GmbH und Meteotest angeschlossen sind, begrüßen eine Weiterführung der MeteoSchweiz als Bundesamt, welches die Bereiche Umweltbeobachtung, Forschung, Basisdienstleistungen, Sicherheit, Armee und internationale staatliche Kooperation etc. abdeckt.

Die Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen bezeichnet den Entwurf des Meteorologengesetzes als wenig geglückt.

4.2 Aufgaben

Von verschiedenen Vernehmlassungsteilnehmern wird die hohe Qualität der Dienstleistungen von MeteoSchweiz hervorgehoben. Es wird aber von einigen Vernehmlassungsteilnehmern verlangt, dass auch in Zukunft die Regionalzentren in der Lage sind, meteorologische Dienstleistungen und vor allem Warnungen in hoher Qualität in der Sprache der jeweiligen Sprachregionen zu liefern.

Einige Kantone betonen, dass für sie die Dienstleistungen von MeteoSchweiz von hoher Relevanz sind vor allem für den kantonalen Vollzug des Umweltschutzgesetzes (z.B. Luftschadstoffe), für das Naturgefahrenrisikomanagement und für die Bewältigung von wetterbedingten Naturkatastrophen wichtig sind. Sie machen geltend, dass der Bezug der Dienstleistungen für die Kantone und weitere vor allem im Bereich Naturgefahren tätigen Organisationen nicht kostspieliger werden sollte.

Mehrere Kantone verlangen die Ergänzung der Aufgaben hinsichtlich der statistischen Auswertung von Daten, insbesondere von Stark-Niederschlagsstatistiken, der Erarbeitung und

zur Verfügungstellung von Klimaszenarien als Grundlage für eine gezielte Adaptionstrategie, kostenloses Bereitstellen von Daten für Ereignisanalysen von Dritten und Durchführen von eigenen Ereignisanalysen. Sie legen Wert darauf, dass ihnen das Institut sämtliche meteorologischen und klimatologischen Informationen, die zur täglichen Lagebeurteilung, zur Vorwarnung und zur Notfallplanung bei Naturgefahren und zum Betrieb von Vorhersagemodellen nötig sind, weiterhin unentgeltlich zur Verfügung stellt und sie diese nicht als gewerbliche Leistungen beziehen müssen.

Drei Vernehmlassungsteilnehmer kritisieren, dass im Gesetz jeglicher Hinweis auf den Einfluss der klimatologischen und meteorologischen Daten auf die Gesundheit des Menschen fehlt. Sie schlagen vor, dass die Pollenmessungen und -prognosen und das Nationale Pollenmesswerk (NAPOL), im Gesetz und im erläuternden Bericht namentlich erwähnt werden.

Hinsichtlich der Bestimmung von Art. 3 Abs. 1 lit. c macht ein Vernehmlassungsteilnehmer geltend, dass der Gesetzestext dahingehend zu ergänzen sei, dass das Institut nur noch Warnungen bei grosser und sehr grosser Gefahr (der Stufe 4 und 5) verbreiten darf und die Verbreitung der Warnungen der Stufe 1 - 3 ausschliesslich den Privaten zu überlassen ist.

Verschiedentlich wird gerügt, dass noch zu wenig klar ist, welche Daten kostenlos zugänglich sind, weshalb der Bericht in Form einer Aufgabenliste noch zu präzisieren sei.

Es wird von einem Vernehmlassungsteilnehmer gewünscht, dass in Zukunft das Institut auch Warnungen im Zusammenhang mit der Sonnenaktivität für die Schweiz erarbeitet.

Ein Vernehmlassungsteilnehmer regt an, die Forschung und die Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Forschungsinstituten sowie die Sammlung und Verwaltung von langfristigen klimatologischen Beobachtungsreihen als Aufgaben in das Gesetz aufzunehmen.

4.3 Finanzierung

Von einer grossen Zahl von Vernehmlassungsteilnehmern wird ausdrücklich begrüsst, dass in Zukunft diverse Daten und Basisdienstleistungen vom Institut kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Mehrere Kantone beantragen, dass die meteorologischen Dienstleistungen zur Berechnung von Luftschadstoffen durch Bundesbeiträge und nicht durch Gebühren finanziert werden sollen.

Viele Kantone sind nicht damit einverstanden, dass sie Leistungen, die sie im öffentlichen Interesse beziehen und die nicht im Basisangebot von Art. 3 Abs. 1 lit. a - f enthalten sind privatrechtlich bezahlen müssen. Sie sind der Ansicht, dass die meteorologischen Dienstleistungen die für die Erfüllung von öffentlichen Aufgaben gebraucht werden, grundsätzlich vom Bund bezahlt werden müssen. Wenn denn die Kantone meteorologische und klimatologische Dienstleistungen bezahlen müssen, sei zumindest bei der Gebührenerhebung den Bedürfnissen der Kantone und dem öffentlichen Interesse angemessen Rechnung zu tragen, wie dies im Art. 3 Absatz 3 des geltenden Bundesgesetzes über die Meteorologie und Klimatologie festgehalten wird.

Von zwei Vernehmlassungsteilnehmern wird verlangt, dass im Gesetz ausdrücklich festgehalten wird, dass die meteorologischen Basisdienstleistungen kostenlos erbracht werden. Im Bericht sollte auch erklärt werden, warum die Leistungen im Rahmen von Art, 3 Abs. 1 lit. a – f kostenlos bezogen werden können, währenddem für die Dienstleistungen für die Flugsicherheit, für die Überwachung der Radioaktivität und für die Armee Gebühren erhoben werden, obwohl diese Leistungen auch im Rahmen des "service public" erbracht werden.

Skyguide und 2 weitere Vernehmlassungsteilnehmer aus der Aviatik beantragen bei der Ausarbeitung der Gebührenverordnung ein System für Verhandlungen zwischen dem Institut und der Aviatik zu etablieren., Es wird ferner zum Teil gefordert, für die meteorologischen Dienstleistungen im Bereich der Flugsicherung den Wettbewerb einzuführen. Weiter erach-

ten sich die Vernehmlassungsteilnehmer aus der Aviatik diskriminiert, weil sie als einziger privater Nutzer Gebühren für die Dienstleistungen des Instituts bezahlen müssen. Sie fordern deshalb, dass die Flugwetterdienstleistungen des Instituts auch durch den Bundesbeitrag abgedeckt werden.

4.4 Zusammenarbeit

Verschiedene Kantone und weitere Vernehmlassungsteilnehmer wollen die bis anhin gute und wichtige Zusammenarbeit mit dem Institut ausdrücklich im Gesetz verankert haben. Sie betonen, dass der Bund gestützt auf die Bundesverfassung verpflichtet ist, im Rahmen der Sicherheit des Landes und des Bevölkerungsschutzes mit den Kantonen zusammenzuarbeiten und die nötigen Informationen den Kantonen zukommen zu lassen. Es wird zudem beantragt, dass auch die Zusammenarbeit mit den kantonalen Gebäudeversicherungen und deren Recht auf den direkten Zugang zu den meteorologischen und klimatologischen Dienstleistungen ins Gesetz aufgenommen werden müssen.

Es wurde von zwei Kantonen angeregt, den Begriff "Verteidigung" durch den Begriff "Armee" zu ersetzen. Weiter wurde vorgeschlagen, die Aufzählung der Bundesämter in Artikel 5 Absatz 1 dahingehend zu reduzieren, dass die Nationale Alarmzentrale und das Institut für Schnee- und Lawinenforschung zu streichen seien, da erstere zum Bundesamt für Bevölkerungsschutz gehört, und letzteres zur Eidgenössischen Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft (WSL). Ein Vernehmlassungsteilnehmer wünscht, dass die Zusammenarbeit mit den Forschungsanstalten des ETH-Bereichs und den Universitäten gesetzlich verankert wird.

4.5 Gewerbliche Leistungen

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmer sind zwar nicht dagegen, dass das Institut gewerbliche Leistungen erbringen kann, betonen aber, dass streng darauf zu achten ist, dass die gesetzlichen Bestimmungen, die eine Konkurrenzierung der Privaten, eine Quersubventionierung und eine Wettbewerbsverzerrung verhindern sollen, strikt eingehalten werden.

Ein Vernehmlassungsteilnehmer befürchtet, dass das Institut auf dem Umweg der Gründung einer Gesellschaft als Konkurrent auf dem Markt auftritt.

Die SMA lehnt es strikt ab, dass das Institut gewerbliche Leistungen erbringen kann, da die Quersubventionierung und eine Wettbewerbsverzerrung nicht vermieden werden könne, wenn vom gleichen Personal gewerbliche Leistungen und öffentlich-rechtliche Aufgaben erbracht werden. Es fehlten griffige Instrumente, um die Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmung durch das Institut sicherzustellen. Eine Möglichkeit wäre, die Revisionsstelle zu einem speziellen Audit der Wettbewerbsneutralität und einem öffentlich einsehbaren Bericht an den Bundesrat zu verpflichten. Zudem genüge es, wenn das Institut den "service public" weiterhin mit hoher Qualität erbringe. Die privaten Anbieter könnten mit ebensolcher Fachkompetenz die Bedürfnisse des privaten Marktes abdecken. Das stärkere Engagement im privaten Markt erfolge einzig aus fiskalischen Überlegungen, was die Wirtschaftsfreiheit verletze.

Eine grosse Anzahl von Kantonen lehnt es ab, dass Dienstleistungen im öffentlichen Interesse als gewerbliche Leistungen bezogen werden müssen. Sie verlangen, dass diese Bestimmung über die gewerblichen Leistungen entsprechend angepasst wird.

Ein Kanton ist der Ansicht, dass das Institut seine gewerblichen Leistungen ohne zusätzliche personellen Mittel erledigen müsse.

Zwei Vernehmlassungsteilnehmer äussern sich dagegen dahingehend, dass dem Institut auch erlaubt werden sollte, bedeutende zusätzliche Mittel für die Erbringung von gewerblichen Leistungen einzusetzen.

Zu den gewerblichen Leistungen wurde verschiedentlich geltend gemacht, dass die Abgrenzung zwischen den öffentlich-rechtlichen Aufgaben und den gewerblichen Leistungen nicht eindeutig sei und noch präzisiert werden müsse. Es sei wichtig darauf zu achten, dass das Institut keine öffentlich-rechtlichen Aufgaben zugunsten der lukrativeren privatrechtlichen Aufgaben vernachlässigt und dass keine Wettbewerbsverzerrungen stattfinden würden.

Ein Kanton war der Meinung, dass der Begriff "kostendeckende Preise" näher definiert werden müsse und ist der Ansicht, dass sogar verlangt werden könnte, dass das Institut aus den gewerblichen Leistungen in der Regel einen Gewinn erzielen muss.

Es wird von einem Vernehmlassungsteilnehmer strikt abgelehnt, dass das Institut auf der einen Seite für die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Aufgaben einen Bundesbeitrag erhält und andererseits auf dem Markt tätig ist. Entweder erfülle das Institut seine Aufgaben mit den entsprechenden Privilegien, oder es stelle sich mit allen Konsequenzen dem Markt.

4.6 Organisation

In verschiedenen Stellungnahmen wurde angeregt, dass im Institutsrat nicht nur Fachleute vertreten sein sollten, sondern auch das politisch-ökonomische und personalpolitische Interesse abgebildet werden müsse. Es wird zudem von verschiedenen Vernehmlassungsteilnehmern gefordert, dass ein Vertreter der Kantone, der Aviatik, des Personals, der privaten Anbieter und der Forschung dem Institutsrat angehört. Weiter wird verlangt, dass die Ausstandspflicht eines Institutsrates bei Interessenskonflikten und die Pflicht des Institutsrats ein Arbeitsprogramm zu erarbeiten explizit ins Gesetz aufzunehmen sind.

Einige Vernehmlassungsteilnehmer beantragen, dass auch in Zukunft die Existenz der regionalen Zentren in der italienischen und der französischen Schweiz erhalten bleiben.

4.7 Personal

Es wird grundsätzlich begrüsst, dass das Personal des Instituts weiterhin dem Bundespersonalgesetz untersteht.

Ein Vernehmlassungsteilnehmer verlangt, dass das Personal des Instituts dem Obligationenrecht unterstellt wird.

Zwei Vernehmlassungsteilnehmer regen an im Gesetz aufzunehmen, dass der Institutsrat in der Personalverordnung Entlohnung, Nebenleistungen und weitere Vertragsbedingungen im Einvernehmen mit den Personalverbänden festlegt, oder alternativ dazu eine GAV-pflicht zu prüfen. Zwei Vernehmlassungsteilnehmer machen geltend, dass die neu vom Institutsrat zu erarbeitende Personalverordnung erfahrungsgemäss in erster Linie zu einer grösseren Lohnspreizung führe, die unter anderem dem Arbeitsklima und der Lohngleichheit schade.

4.8 Diverses

4.8.1 Sponsoring

Hinsichtlich des Sponsorings wurde verschiedentlich geltend gemacht, dass diese Finanzierung rechtsstaatlich äusserst bedenklich sei, zu Interessenskonflikten führen und die Unabhängigkeit und Integrität des Instituts gefährden könnte. Wenn die Möglichkeit des Sponsorings beibehalten werden sollte, müsste im Gesetz auch noch der obligatorische Inhalt des Sponsoringvertrages aufgeführt werden wie z.B. die Leistungen und die Rechte und Pflichten der Parteien um ein Maximum an Transparenz herzustellen.

4.8.2 Völkerrechtliche Verträge

Ein Vernehmlassungsteilnehmer lehnt ab, dass dem Bundesrat die Kompetenz übertragen wird, völkerrechtliche Verträge abzuschliessen. Es müsse im Gesetz noch die Zustimmung

des Parlaments zu solchen Verträgen aufgenommen werden. Ein anderer Vernehmlassungsteilnehmer vertritt demgegenüber die Ansicht, dass der Bundesrat das Institut generell ermächtigen soll, den Bund in internationalen Organisationen im Bereich Meteorologie und Klimatologie zu vertreten, weshalb die „Kann-Vorschrift“ zu ersetzen sei.

4.8.3 Erläuternder Bericht allgemein

Von der SMA wird kritisiert, dass der erläuternde Bericht mangelhaft und irreführend geschrieben sei, da er nicht ausführe, warum Marktversagen durch private Meteo-Anbieter vorliegt. Es werde der Anschein erweckt, dass das privatwirtschaftliche Angebot ungenügend und/oder sich nur auf die Medien beschränke. Zudem sei der Bericht unvollständig, da er nicht begründe, warum die Varianten 3 und 4 gemäss Abschnitt 1.3 des Berichtes, verworfen worden sind und die zentralen Fragen der Wirtschaftsfreiheit und des öffentlichen Interesses zu wenig behandelt worden sind. Ein Einnahmenverlust bei einem Bundesamt bedeute nicht zwangsläufig Mehrbelastung der Bundeskasse. Ein Bundesamt könne sich auf seine Kernaufgaben konzentrieren und durch Personalabbau die Kosten senken. Es wurde zudem nicht begründet, ob es Aufgabe des Bundes sei, aus fiskalischen Gründen vermehrt gewerbliche Leistungen zu erbringen. Da die SMA zudem nicht auf der Liste der offiziellen Vernehmlassungsteilnehmer erschienen, sondern nur direkt angeschrieben worden sei, habe das Bundesamt suggerieren wollen, dass keine betroffenen Privatanbieter existierten. Die SMA beantragt deshalb, den Bericht durch eine neutrale Instanz nochmals überarbeiten zu lassen und anschliessend die Vernehmlassung zu wiederholen.

Ein Vernehmlassungsteilnehmer beantragt den Bericht mit Erläuterungen darüber zu ergänzen, ob heute in Anbetracht der vielen nationalen und internationalen privatwirtschaftlichen Anbieter von meteorologischen und klimatologischen Dienstleistungen noch ein berechtigtes Interesse an einer Bundesorganisation besteht.

5 Zusammenfassung

In der grossen Mehrheit der Stellungnahmen wird der Vorentwurf des neuen Meteorologengesetzes unterstützt.

Ablehnende oder kritische Bemerkungen konzentrieren sich im Wesentlichen auf folgende Themen:

- Vereinzelt wird die Umwandlung der MeteoSchweiz in eine dezentrale Verwaltungseinheit mit eigener Rechtspersönlichkeit als unnötig und nur finanzpolitisch motiviert abgelehnt.
- Mehrfach wird befürchtet, dass die geplanten Einsparungen einen Abbau der Qualität der Dienstleistungen und des "service public" zur Folge hat und dass die Kantone auch für die im öffentlichen Interesse bezogenen Dienstleistungen im Endeffekt mehr bezahlen müssen als vor der Gesetzesrevision.
- Die Vernehmlassungsteilnehmer aus der Aviatik verlangen, dass sie bei der Festsetzung der Gebühren miteinbezogen werden und ein Differenzbereinigungsverfahren eingeführt wird. Zudem verlangen sie, dass die Diskriminierung aufgehoben und der Wettbewerb eingeführt wird.
- Häufig wird abgelehnt, dass das Institut gewerbliche Leistungen erbringen soll, da der Markt die Bedürfnisse abdecken könne. Es wird befürchtet, dass die Wirtschaftsfreiheit verletzt, Quersubventionierungen nicht zu vermeiden sind und Wettbewerbsverzerrungen stattfinden.
- Vereinzelt wird geltend gemacht, dass die Abgrenzung zwischen den öffentlich-rechtlichen Aufgaben und den gewerblichen Leistungen nicht klar genug ist.

Anhang

Übersicht über die Vernehmlassungsadressaten und alle Teilnehmenden, die eine Stellungnahme oder eine Antwort eingereicht haben

Kantone und Kantonale Konferenzen

Adressaten: ZH, BE, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, FR, SO, BS, BL, SH, AR, AI, SG, GR, AG, TG, TI, VD, VS, NE, GE, JU; KdK

Stellungnahme: alle Kantone ausser NW und KdK

Expliziter Verzicht auf Stellungnahme: ZG, SO, VD, GR, GL

In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

Adressaten: CVP, FDP, SP, SVP, Alternative Kanton Zug, CSP, EDU, EVP, Grüne Partei der Schweiz, Grünliberale Partei der Schweiz, Lega dei Ticinesi, BDP, PdAS

Stellungnahme: SVP, CVP, SP, Grüne Partei, FDP

Expliziter Verzicht auf Stellungnahme: CSP

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Adressaten: Schweizerischer Gemeindeverband, Schweizerischer Städteverband, Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete

Stellungnahmen:

Expliziter Verzicht auf Stellungnahme: Schweizerischer Städteverband

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Adressaten: economiesuisse, Schweizerischer Gewerbeverband (SGV), Schweizerischer Arbeitgeberverband, Schweiz. Bauernverband (SBV), Schweizerische Bankiervereinigung (SBV), Schweiz. Gewerkschaftsbund (SGB), Kaufmännischer Verband Schweiz (KV Schweiz), Travail Suisse

Stellungnahme: Schweizerischer Gewerbeverband (SGV), Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB), Economiesuisse, Kaufmännischer Verband Schweiz (KV Schweiz)

Expliziter Verzicht auf Stellungnahme: Schweizerischer Arbeitgeberverband

Weitere Organisationen: Private Marktteilnehmer und Schlüsselkunden

Adressaten: Meteomedia AG, Meteotest, meteoradar GmbH, MeteoNews AG, Meteodat GmbH, Meteoblue AG, Météorisk, Schweizerische Radio und Fernsehgesellschaft SRG SSR, skyguide

Stellungnahme: Verband Schweizer Meteoanbieter bestehend aus Meteoblue AG, Meteodat GmbH, Meteonews AG, Meteoradar GmbH, Meteotest, skyguide

Zusätzlich eingereichte Stellungnahmen:

Società ticinese scienze naturale, Centre Patronal/Chambre vaudoise des Arts et Métiers, Aircraft Owners and Pilots Association (AOPA), AERO Club, Aerosuisse, Verband Schweiz. Flugplätze, Uni Zürich, Akademien der Wissenschaften, transfair, Schweizerisches Zentrum für Allergie, Haut und Asthma (aha), Elettricità Svizzera italiana (ESI), ACSI, Schweiz. Gesellschaft für Aerobiologie, Vereinigung kant. Feuerversicherungen